

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0055/2017/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	15.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	22.06.2017	öffentlich

Kunstrasenprojekt des HMTV

Sachverhalt:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 die Verwaltung beauftragt, für die gemeinsame Sondersitzung am 15. Juni 2017 die Möglichkeiten der Finanzierung und Abwicklung einer Bürgerschaft für das Kunstrasenprojekt des Sportvereins auszuarbeiten.

Das Investitionsvolumen für das Projekt Kunstrasen liegt gemäß Aussage des Vereins bei ca. 250.000,00 €. Die Finanzierung wurde in der SKU-Ausschusssitzung mit 75.000,00 € aus Eigenmitteln des Vereins, mit 75.000,00 € Förderung des Landes Schleswig-Holstein, mit 50.000,00 € als Zuschuss des Kreises Pinneberg und schließlich mit 50.000,00 € als Zuschuss der Gemeinde angegeben. Die Vereinsmittel sollen über eine Bürgerschaft der Gemeinde finanziert werden.

Unabhängig von der baurechtlichen Einschätzung des Projektes werden auf der Basis der Beratungsergebnisse des SKU-Ausschusses vom 10.05.2017 Finanzierungsmöglichkeiten nachstehend aufgezeigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Weitere als die in der SKU-Ausschusssitzung angedeuteten Finanzierungsmöglichkeiten konnten seitens der Verwaltung nicht eruiert werden. Die in der Sitzung des Ausschusses dargestellten Finanzierungswege können also grundsätzlich bestätigt werden. Allerdings stellen sich nach Prüfung der Förderungsrichtlinien die Wertangaben verwaltungsseitig zum Teil anders dar. Auch bezüglich des Wunsches des Vereins nach einer Bürgerschaft für den Vereinsanteil wie auch zur Finanzierung eines Gemeindeanteils sind Anmerkungen zu treffen.

Finanzierung:

Siehe Fördermittel durch Dritte.

Fördermittel durch Dritte:

Die Investitionsförderung des Landes Schleswig-Holstein für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Sportstätten sowie für den Ankauf bestimmter langlebiger Sportgeräte hat das Land dem Landessportverband (LSV) übertragen. Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige Mitgliedsvereine und –verbände des LSV. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Richtlinien über die Förderung des LSV sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt. Einem Anhang zu den Richtlinien ist zu entnehmen, dass für Kunstrasen-Sportplätze eine Zuwendung in Höhe von 20 %, max. 50.000,00 € (!) denkbar ist. Die weiteren Vorgaben sind den Richtlinien zu entnehmen. In der Sitzung des SKU-Ausschusses ist die Landesförderung gemäß Protokoll mit 75.000,00 € angegeben worden.

Der Kreis Pinneberg hat – wie das Land - eine Sportförderungsrichtlinie (Anlage 2) und bezuschusst den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen von gemeinnützigen Sportvereinen. Der Kreistag hat die Richtlinie dahingehend geändert, dass die Zuwendungshöhe nicht mehr wie bisher von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig gemacht wird. Die beigelegte Fassung enthält diese erst kürzlich beschlossenen Änderungen noch nicht.

Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der Änderung der Richtlinien 15 % der förderungsfähigen Kosten. Vereine mit einem Anteil von über 30 % an jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre und jungen Menschen bis zum 26. Lebensjahr, soweit sie durch ihren Status (z.B. Schüler, Student, arbeitslos) einen entsprechend verminderten Beitrag zahlen, werden mit zusätzlich 5 % gefördert. Der Kreis Pinneberg gewährt einen Zuschuss nur, wenn die Zuschüsse von Gemeinde und Kreis zusammen mindestens 30 % der förderungsfähigen Kosten bzw. bei einem zusätzlichen Zuschuss für Vereine mit einem bestimmten Anteil an jugendlichen Mitgliedern 40 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Die Gemeinden haben also einen gleich hohen Zuschuss wie der Kreis zu übernehmen. Anderenfalls wird der Kreis einen Zuschussantrag ablehnen.

Davon ausgehend, dass der Sportverein einen zusätzlichen Zuschuss für einen hohen Anteil jugendlicher Mitglieder erhalten kann, wären die im SKU-Ausschuss gemachten Angaben zutreffend. Kreis und Gemeinde müssten einen Zuschuss von jeweils ca. 50.000,00 € übernehmen. Ohne den zusätzlichen Zuschuss läge dieser jeweils bei 37.500,00 €.

Auch auf die Bezuschussung des Kreises besteht kein Rechtsanspruch.

Bei der Gewährung von Bürgschaften ist ein Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 10.07.2012 zu beachten. Nach §§ 86 Abs. 1 und 95 h Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) darf eine Gemeinde keine Sicherheit zugunsten Dritter bestellen. Sinn dieser Regelung ist es, die Gemeinden vor Rechtsgeschäften zu schützen, die mit Risiken behaftet sind und sie daher in ihrem Vermögen, in ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit und in der stetigen Erfüllung der Aufgaben gefährden könnten. Eine Ausnahme hiervon formulieren §§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 95 h Abs. 2 Satz 1 GO. Danach darf eine Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Die Übernahme der Bürgschaft bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nicht ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren nicht ausgeglichen war. Für die Gemeinde Hetlingen wäre die Übernahme einer Bürgschaft genehmigungspflichtig.

Neben weiteren Bestimmungen des Erlasses, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügt ist, ist auch die Vereinnahmung einer Bürgschaftsprovision vorgeschrieben. Die Provision hat den Bürgschaftsvorteil voll abzuschöpfen. In den Hinweisen des Landes zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten wird hierauf gleichfalls hingewiesen. Gemeinden, die Fehlbetragszuweisungen erwarten, sollen den Bürgschaftsvorteil voll ausschöpfen. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass ein Fehlbetrag nicht in vollem Umfang anerkannt wird.

Die Gemeinde Hetlingen wird aufgrund ihrer derzeitigen Haushaltssituation nicht in der Lage sein, einen Zuschuss an den Sportverein für das Projekt Kunstrasenplatz aus liquiden Mitteln zu finanzieren. Die Gemeinde müsste ihren Anteil, ohne den der Kreis Pinneberg keinen Zuschuss zahlen würde, kreditfinanzieren. Eine Kreditaufnahme ist im Rahmen der Haushaltsplanung durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig. Inwieweit eine entsprechende Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, wird derzeit geprüft.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Überblick, wenn die Förderungsbedingungen im Übrigen vollständig erfüllt werden:

Zuschuss des Landessportverbandes: 20 % der förderungsfähigen Kosten, max. 50.000,00 €

Zuschuss des Kreises Pinneberg: 15 % der förderungsfähigen Kosten, max. 20 %, wenn der Verein mehr als 30 % jugendliche Mitglieder hat

Gemeinde Hetlingen: mind. 15 % oder 20 % der förderungsfähigen Kosten, je nach Zuschuss des Kreises.

Beispielberechnung bei Höchstförderung des Landes und des Kreises:

Kosten:	ca. 250.000,00 €
Landeszuschuss:	50.000,00 €
Kreiszuschuss:	50.000,00 €
Gemeindezuschuss:	50.000,00 €
Eigenanteil des Vereins	100.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Gremien der Gemeinde Hetlingen werden um Beratung gebeten.

Monika Riekhof
Bürgermeisterin

Anlagen:

Richtlinie über die (Projekt-) Förderung des Landessportverbandes SH
Sportförderungsrichtlinie des Kreises Pinneberg
Erlass des Innenministeriums zur Gewährung von Bürgschaften

Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (IM) den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) mit Bescheid vom 11.03.2014 mit dem Recht zur Weitergabe von Mitteln zur Projektförderung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen.

Die Weitergabe der Projektfördermittel in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ANBest-P können im Internetauftritt des LSV unter www.lsv-sh.de/service/downloads, Abschnitt „Zuschussmöglichkeiten“, eingesehen und ausgedruckt werden.

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionsprojekten für den Sport durch den Landessportverband:

1 *Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage*

- 1.1 Durch die Zuwendungen des Landessportverbandes sollen Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes gefördert werden.
- 1.2 Der LSV gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i. d. F. vom 22. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399).

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Bewilligungszeitraum (siehe Bewilligungsbescheid) mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) hat der LSV bei Weitergabe der Mittel § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz bis zum Letzt-empfänger entsprechend zu berücksichtigen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der LSV auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.4 Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden insbesondere:
- a) vorrangig die Sanierung bestehender Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
 - b) Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
 - c) Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

2.1.1 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit sie

- a) im abgabenrechtlichen Sinne einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb,
- b) im abgaberechtlichen Sinne der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind.

- 2.2 Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial, wie z. B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten, wird nicht gefördert.

Förderungsbereiche

2.3 Sanierung bestehender Sportanlagen

Die Sanierung bestehender Sportanlagen wird grundsätzlich mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit im Anhang dieser Richtlinie keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

- 2.3.1 Für Instandhaltung und Pflegearbeiten (= Bauunterhaltungsmaßnahmen) werden keine Zuwendungen gewährt.

- 2.3.2. Sanierungsprojekte können mit Energiesparmaßnahmen verbunden sein. Fotovoltaikanlagen werden nicht gefördert, da sie sich refinanzieren.

2.4 Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportstätten

Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit im Anhang zu den Bewilligungsgrundlagen keine andere Regelung getroffen ist.

- 2.4.1 Investitionen auf Grund von behördlichen Auflagen können gefördert werden.

- 2.4.2** Ein Neubau eines Vereinsheimes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren erneut gefördert werden.

2.5 Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

Der Kauf von Sportgeräten wird grundsätzlich mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt, soweit im Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und -verbände, sofern sie ordentliches Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und Träger der Maßnahme sind.
- 3.2. Gefördert werden auch Sportvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein, die fachlich einem Hamburger Fachverband angegliedert sind.
- 3.3. Kreisfachverbände erhalten keine Zuwendungen.
- 3.4. Der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre Mitglied im LSV sein.
- 3.5. Bei Antragstellung vor Ablauf der Mindestmitgliedschaft kann die Zustimmung vorzeitig zum Maßnahmebeginn erteilt werden. Eine Auszahlung der Zuwendung wird erst nach Erfüllung der Mindestmitgliedschaft vorgenommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist (VV Nr.1 zu § 44 LHO).
Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.
- 4.2. Die Förderquote beträgt höchstens 50 %, der Eigenanteil (einschl. Eigenleistungen) muss mindestens 20 % der Kosten betragen.
- 4.3. Am Kapitalmarkt aufgenommene Mittel sollen 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 4.4. Bei Baumaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, bei der Anschaffung von Sportgeräten beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.
- 4.5. Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1 a und b beträgt 1.000,-- Euro, wenn gemäß Ziffer 2.1 a und b die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 5.000,- Euro betragen.
Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gem. Ziffer 2.1 c beträgt 200,-- Euro, die zuwendungsfähigen Kosten beim Sportgerätekauf müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen einer **Anteilsfinanzierung** bezuschusst.
- 5.2. Die sich bei der Berechnung ergebenden Förderbeträge werden im Bewilligungsbescheid/ bei der Auszahlung ggf. auf jeweils volle 50,- Euro aufgerundet.

Baumaßnahmen:

- 5.3. Der Höchstförderbetrag eines antragstellenden Vereins für Investitionen in Sportstätten beträgt insgesamt 60.000,- Euro und gilt für drei Jahre ab Zuwendungsdatum. Zuschüsse für Sportgeräte werden nicht auf die Höchstgrenze angerechnet.
- 5.4. Wird eine Förderung gemäß Ziffer 2.4 oder 2.5 beantragt, kann sich, wenn die Anlage von mehreren Vereinen betrieben wird, die Höchstfördersumme für die Gesamtmaßnahme bis zur Höhe von 90.000,00 Euro erhöhen. Der Antrag auf Fördermittel muss von einem der beteiligten Vereine gestellt werden, welcher dann als Zuwendungsnehmer gilt.
- 5.5. Ein Antrag, der vor Ablauf der Dreijahresfrist gestellt wird, kann dennoch beschieden werden; eine Auszahlung der Zuwendung wird allerdings erst nach Ablauf der Frist vorgenommen.
- 5.6. Grundsätzlich werden Zuwendungen nicht erhöht, wenn nach dem Baubeginn Kostensteigerungen eintreten.
- 5.7. Planungskosten, die vor der Zustimmung zum Baubeginn entstehen, werden bei der Zuwendung für ein Bauvorhaben berücksichtigt.

Sportgeräteförderung:

- 5.8. Die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten gemäß Ziffer 2.5 wird bis zur Höhe von 12.500,00 Euro pro Maßnahme unterstützt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen bei Investitionsmaßnahmen

- 6.1. Bei der Realisierung einer Investition ist darüber hinaus grundsätzlich zu beachten:
 - 6.1.1. Neubau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 25.000,- Euro müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Diese baufachliche Prüfung kann wie bisher durch die zuständigen Stellen der Kreisbauämter, aber auch durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bausachverständigen erfolgen (Auskünfte hierzu erteilt die IHK).

- 6.1.2. Bei Hochbauten ist eine Kostengliederung nach der DIN 276 zu erstellen.
- 6.1.3. Das Vergaberecht ist zu beachten.
- 6.1.4. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn eines Vorhabens. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten (VV Ziffer 1.3).
- 6.1.5. Kauft ein Verein ein gebrauchtes Gebäude, so gilt als Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung die Kaufsumme zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme, um die Sportstätte im Sinne des Vereins herzurichten. Die Kaufsumme und die Sanierungskosten werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Auflage: keine weiteren Sanierungszuwendungen in den nächsten fünf Jahren.

Auszahlungen bei Baumaßnahmen:

- 6.2. Baumaßnahmen bis zu 25.000,- Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3. Baumaßnahmen über 25.000,- Euro zuwendungsfähige Gesamtkosten: Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt in höchstens drei Teilbeträgen, und zwar:
 - 6.3.1. 50 % der Zuwendung, wenn durch vorliegende Rechnungen 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nachgewiesen werden,
 - 6.3.2. weitere 45 % der Zuwendung, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist.
 - 6.3.3. Die Auszahlung der restlichen 5 % erfolgt nach Vorlage des fachtechnisch geprüften Verwendungsnachweises.
- 6.4. Zuwendungen bis zur Höhe von 50.000,- Euro können mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Auszahlungen bei Sportgeräten

- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung für langlebige Sportgeräte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung unter Vorlage des Zahlungsbeleges und des Verwendungsnachweises.

7. Verfahren

- 7.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind beim Landessportverband Schleswig-Holstein über den zuständigen Kreissportverband auf den entsprechenden Formularen einzureichen, ggf. wird vom LSV eine Stellungnahme des zuständigen Landesfachverbandes eingeholt. Die Formulare sind herunterzuladen unter www.lsv-sh.de -> Zuschussmöglichkeiten.

- 7.2. Die Bindungsfrist für Investitionen in Sportstätten beträgt 25 Jahre. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigentumsnachweis am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann der LSV auf Antrag vor Ablauf der Bindungsfrist eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.
- 7.3. Im Antrag ist anzugeben, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- 7.4. Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen vor einer Entscheidung über seinen Antrag mit der Baumaßnahme beginnen oder müssen die Geräte dringend angeschafft werden, so muss die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte vor der endgültigen Auftragsvergabe beim LSV beantragt und genehmigt werden.
- 7.5. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung.
- 7.6. Für bereits vor Bewilligung oder vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn angefangene Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden keine Zuwendungen gewährt.
- 7.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung insbesondere des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8. Die Rücknahme oder der Widerruf von unanfechtbar gewordenen Zuwendungsbescheiden kann insbesondere erfolgen, wenn:
 - 7.8.1. der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend den bisherigen Zuwendungszwecke von anderen nach Ziffer 3 Antragsberechtigten fortgeführt wird,
 - 7.8.2. der Zuwendungszweck aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr erfüllt wird und die Zweckbindungsfrist noch nicht erreicht ist,
 - 7.8.3. über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - 7.8.4. der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird (Ziffer 8.3.2 ANBest-P).
- 7.9. Kaufbelege sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

- 7.10. Zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen über 50.000,- Euro ist vor der Auszahlung der letzten Rate durch den Zuwendungsempfänger eine unverzinsliche Buchgrundschuld zu Gunsten des LSV eintragen zu lassen.
- 7.11 Eine Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn der antragstellende Verein vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist die Mitgliedschaft im LSV beendet. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck der Zuwendung weiterhin erfüllt wird. Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus Ziffer 8.4 ANBest-P.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.06.2018.

9. Anhang

Stand: Juli 2015

Für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen hat der LSV folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst

A	
Abdeckungen für Matten	20 % Zuwendung
Anzeigetafeln	<i>keine Zuwendung</i>
Atemluftkompressoren	20 % Zuwendung
Auswertegeräte für Schießsport	20 % Zuwendung
B	
Ballprallwände	<i>keine Zuwendung</i>
Bälle, Ballwurfmaschinen	<i>keine Zuwendung</i>
Balance-Pads	<i>keine Zuwendung</i>
Basketballanlagen	20 % Zuwendung
Beachvolleyballanlagen (mobil)	20 % Zuwendung
Billard-Tische	20 % Zuwendung
Boote (Kanu-, Segel- oder Ruderboote, sofern die Boote im Eigentum eines Vereines sind)	20 % Zuwendung
Bootsanhänger	20 % Zuwendung
Bootslagerhallen	20 % Zuwendung – nur für Anteil vereinseigener Boote
Bootswaschplätze	20 % Zuwendung, max. 2.000,00 Euro
D	
Diskusring	20 % Zuwendung
Defibrillatoren	20 % Zuwendung
E	
EDV-Anlagen	<i>keine Zuwendung</i>
F	
Fäkalien-Absauganlagen	20 % Zuwendung, max. 4.000,00 Euro
Fechtbahnen	20 % Zuwendung
Fotovoltaikanlagen	keine Zuwendung, s. Ziffer 2.3.2
Flutlichtanlagen	20 % Zuwendung, max. 6.000,00 Euro
Freistoß-Übungsmauern	20 % Zuwendung

Freilauf-Führanlagen im Reitsport	<i>keine Zuwendung</i>
Fußball-Tennisanlagen (mobil, fahrbar, Gesamtkosten rd. 1.500,00 Euro)	20 % Zuwendung
Fußball-Minitennis (Stückpreis rd. 135 Euro)	<i>keine Zuwendung</i>
G	
Geräteschränke	<i>keine Zuwendung</i>
Gewichtheberbretter	20 % Zuwendung
Gewichtheberscheiben	20 % Zuwendung
Golfplätze Unter Golfanlagen werden der Platz, Driving-Range, Pitching-Green und ein erforderliches Vereinsheim zusammengefasst.	Kummulierte Zuwendungen bis zu 100,00 Euro pro Mitglied.
Grundstücksumzäunungen	<i>keine Zuwendung</i>
H	
Hammerwurfgitter	20 % Zuwendung
Hebebühnen für Boote	<i>keine Zuwendung</i>
Heizungsanlagen- Sanierung	20 %, max. 4.000,00 Euro
Hochsprunganlagen	20 % Zuwendung
Hürden	20 % Zuwendung
Hindernismaterial für Reiten	20 % Zuwendung
J	
Jugendkarts (nur vereinseigen)	20 % Zuwendung
K	
Kegelsportanlagen (nur 2-, 4- oder 6 Doppelbahnen)	10.000,00 Euro pro Doppelbahn, max. 45.000,00 Euro Höchstbetrag
Kegelstellgeräte	20 % Zuwendung
Kletterwände	20 % Zuwendung
Kopfballpendel	<i>keine Zuwendung</i>
Kopiergeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Kraftsportgeräte	20 % Zuwendung
Kunstrasen-Sportplätze: Bau / Sanierung von Rasenfeldern / Sportplatzflächen mit Kunstrasenbelag	20 % Zuwendung, max. 50.000,00 Euro

M	
Markierungskegel	<i>keine Zuwendung</i>
Mastkräne	20 % Zuwendung, max. 4.000,00 Euro
Matten (Aikido-, Jiu-Jitsu-, Judo-, Karate-, Turnmatten)	20 % Zuwendung
Mattentransportwagen	20 % Zuwendung
Mini-Tramp	20 % Zuwendung
Motor für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Motor für Sicherheitsboot	20 % Zuwendung, max. 1.500,00 Euro
Motorschleppflugzeuge	20 % Zuwendung
Musik- und Verstärkeranlagen (sofern Musik integraler Bestandteil der Sportart ist)	20 % Zuwendung
Musikinstrumente	<i>keine Zuwendung</i>
N	
Notfallkoffer Koronarsport	20 % Zuwendung
P	
Parkplätze	<i>keine Zuwendung</i>
Pferdeanhänger	20 % Zuwendung, max. 1.500,00 Euro
Pferdeställe und Boxen für private Pferde	<i>keine Zuwendung</i>
Pfeilfangnetze	<i>keine Zuwendung</i>
R	
Radar-Messgeräte für Ballgeschwindigkeit	<i>keine Zuwendung</i>
Räder (Radball-, BMX-, Kunstradспорт-, Renn-)	20 % Zuwendung
Reithallenspiegel	20 % Zuwendung
Reitpferde	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungsinseln	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungswesten für Tauchsport	20 % Zuwendung
Rhönrräder	20 % Zuwendung
Riemen und Skulls	20 % Zuwendung
Rollbretter	<i>keine Zuwendung</i>

Ruderergometer	20 % Zuwendung
S	
Schießanlagen, konventionell oder elektronisch. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind darin enthalten	20 % Zuwendung, max. 750 Euro pro Stand
Sicherungsboote mit Motor	20 % Zuwendung, max. 1.500 Euro
Schiedsrichterstühle	<i>keine Zuwendung</i>
Segel für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Schläger	<i>keine Zuwendung</i>
Schleppwinden	20 % Zuwendung
Schwimmwesten	<i>keine Zuwendung</i>
Segelflugzeuge	20 % Zuwendung
Skateboardbahnen	20 % Zuwendung
Slipanlagen	20 % Zuwendung, max. 4.000,00 Euro
Solarthermien Warmwasser-Aufbereitungsanlagen zum Eigengebrauch	20 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 5.500,00 Euro.
Spielgeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Speere	20 % Zuwendung
Sportbekleidung	<i>keine Zuwendung</i>
Sportwaffen (nur Jugendbereich)	20 % Zuwendung
Sportrollstühle	20 % Zuwendung
Spiegelwand	20 % Zuwendung
Sprungferd	20 % Zuwendung
Schwebebalken	20 % Zuwendung
Spannreck	20 % Zuwendung
Sprungkasten	20 % Zuwendung
Startblöcke	20 % Zuwendung
Staub- und Schleifanlagen im Segelsport	<i>keine Zuwendung</i>
Steps	<i>keine Zuwendung</i>
Stoppuhren	<i>keine Zuwendung</i>
Strandsegler	20 % Zuwendung
Streetballanlagen	20 % Zuwendung
Surfbretter	<i>keine Zuwendung</i>

Stufenbarren	20 % Zuwendung
T	
Tore	20 % Zuwendung
Trefferanzeigen für Zuschauer	<i>keine Zuwendung</i>
Trennleinen für Schwimmsport	20 % Zuwendung
Tennishallen mit einem Spielfeld – Neubau -	20 % max.20.000,00 Euro
Tennishallen mit zwei Spielfeldern – Neubau	20 % max. 40.000,00 Euro Weitere Spielfelder und zu erstel- lende Clubräume bleiben unbe- rücksichtigt.
Tennishallen mit zwei oder mehr Spielfeldern – Sanierung	20 % max. 40.000,00 Euro
Tenniswände	20 % Zuwendung
Tischtennistische	20 % Zuwendung
Tischtennisnetze	<i>keine Zuwendung</i>
Turngeräte für Turnhallenerstausstattung (Nur für den Vereinsbereich)	20 % Zuwendung
Trampolin	20 % Zuwendung
Turnbänke	20 % Zuwendung
Trial-Übungsgeräte	20 % Zuwendung
U	
Uferbefestigungen	<i>keine Zuwendung</i>
V	
Voltigierpferde	20 % max. 1.000 Euro
Volleyballanlagen	20 % Zuwendung
W	
Wasserski-Zugboote	20 % Zuwendung
Wettkampfleinen für Schwimmsport	20 % Zuwendung
Z	
Zelte	<i>keine Zuwendung</i>
Zirkusgeräte (Einräder, Laufkugeln, Hochräder)	20 % Zuwendung
Zufahrten zu Sportanlagen	<i>keine Zuwendung</i>
Zuschaueranlagen	<i>keine Zuwendung</i>

RICHTLINIE**zur Förderung von Sportanlagen
und Gemeinschaftseinrichtungen der Sportvereine****- Sportförderungsrichtlinie -**

§ 1**Förderungsgrundsätze**

- (1) Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine für den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen, soweit die förderungsfähigen Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.
- (2) Nicht bezuschusst werden
 - a) Kostengruppen 100 und 200 der DIN 276,
 - b) Grundstückseinfriedigungen,
 - c) Parkplätze,
 - d) Zufahrten zu Sportanlagen,
 - e) Zuschaueranlagen,
 - f) Bepflanzungen,
 - g) Richtfeste,
 - h) Bereiche, die dem Begriff des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind,
 - i) Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden sind.

§ 2**Antragstellung**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr beim Kreis Pinneberg - Fachdienst Schule, Kultur und Sport - auf den entsprechenden Formularen zu stellen. Den Anträgen sind alle für die Prüfung und Kostenermittlung bzw. -festsetzung notwendige Unterlagen beizufügen. Sofern der gesetzte Termin nicht eingehalten wird, ist eine Förderung im Folgejahr ausgeschlossen.

§ 3**Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Der Bedarf und die Dringlichkeit für die Förderung einer Maßnahme müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.
- (2) Die Dringlichkeit wird jährlich im Rahmen einer Prioritätenliste durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport festgelegt.
- (3) Die zu fördernde Maßnahme muss mindestens 25 Jahre für den vorgesehenen Zweck vom Zuschussempfänger genutzt werden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigen

tumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.

- (4) Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Kreiszuschusses. Dabei müssen Antragsteller mindestens 20 % der förderungsfähigen Kosten durch Eigenkapital/Eigenleistungen aufbringen. Das Fremdkapital über den Kapitalmarkt soll 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
- (5) Vor der Bewilligung eines Zuschusses kann mit einem Vorhaben begonnen werden, wenn die vollständigen Antragsunterlagen beim Fachdienst Schule, Kultur und Sport des Kreises vorliegen, die förderungsfähigen Kosten nach § 4 ermittelt bzw. festgesetzt und gegebenenfalls erforderliche Vergabebestimmungen erteilt wurden. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht damit jedoch nicht.

§ 4

Festsetzung/Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

- (1) Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen von mehr als 25.000 € brutto, müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Hierbei sind auch die förderungsfähigen Kosten festzusetzen. Diese baufachliche Prüfung erfolgt durch die Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen der Kreisverwaltung Pinneberg als ZBau-Behörde.
- (2) Die Kosten von Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen unter 25.000 € brutto werden unter Vorlage von Angeboten vom FD Schule, Kultur und Sport ermittelt und hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit überprüft.
- (3) Zusätzliche Kosten für Maßnahmen des Umweltschutzes sind anzuerkennen.
- (4) Eigenleistungen werden in der vom Landessportverband festgesetzten Höhe anerkannt.
- (5) Eine Erhöhung der förderungsfähigen Kosten nach Bewilligung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

§ 5

Art und Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (2) Die Höhe des Kreiszuschusses richtet sich nach der vom Kreis festgestellten Finanzkraft der Gemeinde/Stadt und beträgt in der Zuschussgruppe
A = 10 %
B = 15 %
der förderungsfähigen Kosten.

Die Zuschussgruppen werden aus der jährlich vom Referat Zentrale Steuerungsunterstützung und Innerer Service ermittelten „Übersicht über die Finanzdaten der Städte und Gemeinden im Kreis Pinneberg“ festgesetzt. Zuschussgruppe A erfasst die Gruppen 1 und 2, B die Gruppen 3 und 4. Für die Einstufung in die Zuschussgruppe gilt das Jahr der Antragstellung.

- (3) Der Zuschuss nach Abs. 2 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 30 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- (4) Vereine mit einem Anteil von über 30 % an jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre werden mit zusätzlich 5 % gefördert. Junge Menschen bis zum 26. Lebensjahr, soweit sie durch ihren Status (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose) einen entsprechend verminderten Beitrag zahlen, sind wie Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zu behandeln. Stichtag ist der 01.01. des Jahres der Antragstellung.
- (5) Die Zusatzförderung nach Abs. 4 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 4 von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 40 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- (6) Der Höchstförderbetrag pro Investitionsmaßnahme eines Antragstellers wird auf 700.000 € festgesetzt. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro zu runden.

§ 6

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

§ 7

Auszahlungen

Bewilligte Kreiszuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt des Vorhabens ausgezahlt. Unabhängig davon werden bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel 10 % des Zuschusses einbehalten.

§ 8

Zweckbestimmte Verwendung

- (1) Bewilligte Kreiszuschüsse sind grundsätzlich für den genannten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage ist über die zweckbestimmte Verwendung des Kreiszuschusses ein Nachweis der entstandenen Gesamtkosten in der vom Kreis vorgeschriebenen Form vorzulegen.

§ 9

Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Der bewilligte Kreiszuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - b) die zugrunde gelegten förderungsfähigen Kosten unterschritten werden,
 - c) die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird.
 - d) der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend der

bisherigen Zweckbestimmung von anderen Sportvereinen fortgeführt wird.

- (2) Der bewilligte Kreiszuschuss kann zurückgefordert werden wenn,
- a) der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder rechtzeitig vorgelegt wird,
 - c) ein Eigentums- oder Besitzwechsel ohne Zustimmung des Kreises erfolgt ist.

§ 10

Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Zuschüssen und Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie ist der Landrat zuständig.

§ 11

Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12

Sonstige Verfahrensregelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Kreiszuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der bewilligten Kreiszuschüsse wendet der Kreis Pinneberg neben der Sportförderungsrichtlinie die entsprechenden Landesbestimmungen analog an.

§ 13

Übergangsvorschrift

Für bereits bewilligte Vorhaben und für solche, für die bis zum 01.08.2010 ein Antrag mit prüffähigen Unterlagen für das Haushaltsjahr 2011 gestellt worden ist, gelten die Sportförderungsrichtlinien vom 23.06.1999, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 05.12.2001

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit § 13 keine andere Regelung trifft. Gleichzeitig verlieren die Sportförderungsrichtlinien vom 23.06.1999 ihre Gültigkeit.



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 305 -163.101-§ 86
Meine Nachricht vom:Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988-614-3109/

10. Juli 2012

Gewährung von Bürgschaften hier: kommunalrechtliche Regelungen

1. Grundsätzliches

Nach §§ 86 Abs. 1 und 95 h Abs. 1 GO darf eine Gemeinde keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Sinn dieser Regelung ist es, die Gemeinden vor Rechtsgeschäften zu schützen, die mit Risiken behaftet sind und sie daher in ihrem Vermögen, in ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit und in der stetigen Erfüllung der Aufgaben gefährden könnten. Eine Ausnahme hiervon formulieren §§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 95 h Abs. 2 Satz 1 GO (siehe Ziffer 2).

Der Erlass geht nachfolgend nicht weiter auf die Gewährung von sogenannten harten Patronatserklärungen ein, da diese grundsätzlich unzulässig sind. Für die Gewährung von Patronatserklärungen zugunsten von Gesellschaften ergibt sich dieses ausdrücklich aus § 102 Abs. 1 Nr. 2 GO, der eine Haftungsbeschränkung für Gesellschaften vorsieht. Für Kommunalunternehmen ergibt sich dieses aus § 106 a Abs. 4 GO, der lediglich eine allgemeine Unterstützung durch die Gemeinde und die Bereitstellung von Mitteln nach kaufmännischen Grundsätzen vorsieht. Zudem regelt § 9 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 735) ausdrücklich, dass die Gemeinde nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens haftet. Für gemeinsame Kommunalunternehmen gelten nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) und § 1 KUVO die vorgenannten Vorschriften entsprechend.

Im Übrigen geht eine sogenannte harte Patronatserklärung weit über eine Bürgschaftserklärung hinaus, so dass diese regelmäßig nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar seien dürften.

2. Kommunalrechtliche Regelungen zur Bürgschaftsgewährung

Nach §§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 95 h Abs. 2 Satz 1 GO darf eine Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen (Ausnahme von dem Grundsatz der §§ 86 Abs. 1 und 95 h Abs. 1 GO). Bürgschaften sind zudem grundsätzlich nur für investive Zwecke - also nicht zur Absicherung von Kassenkrediten – zulässig.

Die Übernahme der Bürgschaft bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, sofern nicht

- bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war (§ 95 h Abs. 4 GO),
- bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach der Finanzplanung ausgeglichen ist sowie in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war (§ 86 Abs. 4 GO),
- die Befreiungstatbestände der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 8. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) vorliegen.

Bei der Übernahme von Bürgschaften ist unabhängig von der Genehmigungspflicht zu beachten:

- Es dürfen grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, das heißt keine selbstschuldnerischen Bürgschaften übernommen werden.
- Umfang und Dauer der Bürgschaft müssen begrenzt sein. Die Bürgschaft ist in Hinblick auf das EU-Beihilferecht grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 80 % des ausstehenden Kreditbetrags oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu beschränken. Die Dauer der Bürgschaft sollte auf die Zinsbindungsfrist des Kredites oder auf höchstens 10, im Ausnahmefall 15 Jahre beschränkt sein.
- Es ist grundsätzlich eine Bürgschaftsprovision zu vereinnahmen, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft (§ 76 GO). Eine Bürgschaftsprovision in %, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und des Zinssatzes für eine unverbürgte Kreditgewährung. Hierzu müssen konkrete Alternativangebote eingeholt werden. Durch Multiplikation der Bürgschaftsprovision in % mit dem Kreditbetrag bzw. Restkreditbetrag ergibt sich der jährliche Bürgschaftsvorteil. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob sich nach den EU-Beihilferegelungen gegebenenfalls eine höhere Provision ergibt. Auf Ziffer 3 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (ABL. EG 2008/C155/10) wird hingewiesen.
- Bürgschaften dürfen nur für Kredite oder für sonstige finanzielle Verpflichtungen übernommen werden, deren Rückzahlung durch die Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf erwartet werden kann.

- Die Gemeinde hat sich das Prüfungsrecht nach §§ 86 Abs. 6 und 95 h Abs. 6 GO vorzubehalten.
- Bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen neben der Kommune weitere Kommunen oder auch andere beteiligt sind, sollte die Bürgschaft in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt werden.
- Es ist zu vereinbaren, dass Tilgungen den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kreditbetrags entsprechend der anteiligen Bürgschaftsübernahme vermindern.

Bei genehmigungspflichtigen Bürgschaften benötigt die Kommunalaufsichtsbehörde für die Überprüfung folgende Unterlagen, die mit dem Antrag auf Genehmigung einzureichen sind:

- einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift zum Beschluss der Vertretungskörperschaft bzw. – innerhalb der in der Hauptsatzung bestimmten Grenzen – die schriftlich niedergelegte Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Übernahme der Bürgschaft (vgl. § 28 Nr. 14 GO).
- – Der Beschluss bzw. die Entscheidung muss hinreichend bestimmt sein. Dazu ist es notwendig, dass sich die Bürgschaft auf ein absehbares, konkretes Rechtsgeschäft (bzw. mehrere einzelne absehbare, konkrete Rechtsgeschäfte) bezieht. Im Beschluss bzw. in der Entscheidung sind generell für jedes Rechtsgeschäft die Höhe des zu sichernden Geldbetrages, die maximale Dauer des finanziellen Risikos, Art und Umfang der vorzunehmenden Investition, die Art der Bürgschaft (grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften) sowie die Höhe der Bürgschaftsprovision anzugeben. Ein Beschluss bzw. eine Entscheidung über eine allgemeine Gewährung von Bürgschaften bis zu einem bestimmten Höchstbetrag für den Bürgschaftsempfänger ist nicht hinreichend bestimmt. –
- eine Kopie der Schuldurkunde (des Darlehensvertrages).
- die rechtswirksam unterschriebene und gesiegelte Bürgschaftserklärung der Kommune in dreifacher Ausfertigung; ein Muster enthält die Anlage.
- eine Bestätigung der Gemeinde, dass sie über eine Bürgschaftsregelung verfügt, wenn es sich um eine De-minimis-Beihilfe handeln soll.

Anl. 1

Der Kommunalaufsichtsbehörde ist darüber hinaus mitzuteilen, ob ein Notifizierungsverfahren eingeleitet wird bzw. warum dies nicht geschehen soll.

Der Antrag auf Genehmigung einer Bürgschaft ist zu begründen; dabei ist insbesondere auf das Vorliegen der Voraussetzung der §§ 86 und 95 h GO (kommunale Aufgabe) einzugehen.

3. EU-Rechtliche Regelungen

Ich weise daraufhin, dass die Kommunen sich vor einer Entscheidung zur Gewährung einer Bürgschaft mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des EU-Rechts und der Frage der Notifizierungspflicht intensiv auseinandersetzen müssen.

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2008 (ABL. EG 2008/C155/10) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem

Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen können.

Es wird hingewiesen auf:

- den nicht veröffentlichten Erlass EU-Beihilferecht; Neue De-minimis-Beihilfenverordnung vom 19. Juni 2007 - IV343 – 517.220-71 -.
- den nicht veröffentlichten Erlass EU-Beihilferecht; Handreichung zum Monti-Paket vom 1. August 2006 - IV343 – 517.220-71 -.
- den nicht veröffentlichten Erlass EU-Beihilferecht; A) Handreichung zur Beurteilung kommunaler Bürgschaften; B) Leitfaden „EG-Beihilfenrechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge“ vom 23. Oktober 2008 - IV 343 - 517.220 – 71 -.
- die Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (ABL. EG 2008/C155/10).

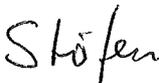
4. Aufhebung von Erlassen

Den nicht veröffentlichten Erlasse zur Gewährung von Bürgschaften - kommunalrechtlicher Regelungen - vom 20. Januar 2011- IV305 – 163.102-1.1 - hebe ich auf.

5. Veröffentlichungen im Internet

Auf die Veröffentlichungen im Internet unter www.schleswig-holstein.de/IM/DE/KommunalesSport (→ Kommunale Finanzen bzw. → EU-Beihilferecht) wird hingewiesen.

Die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.


Klaus Stöfen

Anlage

Muster einer
Bürgschaftserklärung

Die/der... [Name der Kommune] ...

übernimmt gemäß Beschlussfassung der ... [Bezeichnung der Vertretungskörperschaft] ... vom ...

gegenüber der ... [Name des Kreditinstitutes] ...

eine Ausfallbürgschaft zugunsten der/des ... [Hauptschuldner] ...

für einen Kredit in Höhe von ... €

zu den Bedingungen der Schuldurkunde vom ...

mit der Darlehensnummer ...

zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Die... [Name der Kommune] ... verbürgt sich durch Ausfallbürgschaft ohne Verzicht auf die Einrede der Vorausklage für ___%¹ des Kreditbetrags. Diese Bürgschaft erstreckt sich nur auf die Hauptschuld, nicht jedoch auf Zinsen und Nebenkosten.
2. Tilgungen vermindern den verbürgten und nicht verbürgten Anteil des Kreditbetrags entsprechend der Verbürgung nach Ziffer 1.
3. Die Bürgschaft gilt nicht für Widererhöhungen der Kreditschuld, nachdem das Bürgschaftsobligo durch Tilgungen gemindert worden ist. Die Bürgschaft endet mit dem Ablauf der Zinsbindungsfrist des Kredits, spätestens jedoch mit Ablauf des ... [Datum]² ... oder mit der schriftlich bestätigten Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung.
4. Der Kreditgeber ist verpflichtet, der ... [Name der Kommune] ... schriftlich die Höhe etwaiger Rückstände spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit mitzuteilen. Kommt der Kreditgeber dieser Pflicht nicht nach, wird die ... [Name der Kommune] ... von der Bürgschaftserklärung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge frei.
5. Die ... [Name des Kreditinstitutes] ... verpflichtet sich, den Bürgen bei außerordentlicher Tilgung des Kredits unverzüglich zu informieren.

¹ höchstens 80 %

² spätestens nach 10 Jahren, im Ausnahmefall nach 15 Jahren